

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 19. September 2000

18. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 83. Ausfuhrerstattung Sektor Schweinefleisch
- 84. Ausfuhrerstattung Geflügelfleisch
- 85. Zusatzzölle Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumine

Nr. 83. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

Nr. 83 Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

Gültig ab: 13. September 2000

	KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung €100 kg Nettogewicht
ex	0103	Schweine, lebend:			
		- andere			
ex	0103 91	mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:			
	0103 91 10	Hausschweine	0103 91 10 9000		0,00
ex	0103 92	mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:			
		Hausschweine			
	0103 92 19	andere	0103 92 19 9000		0,00
ex	0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:			
		- frisch oder gekühlt:			
ex	0203 11	ganze oder halbe Tierkörper:			
	0203 11 10	von Hausschweinen	0203 11 10 9000		0,00
ex	0203 12	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
		von Hausschweinen			
ex	0203 12 11	Schinken und Teile davon:			
	0203 12 11	mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0203 12 11 9100		0,00
		als 25 %	0200 12 11 / 100		3,00
ex	0203 12 19	Schultern und Teile davon:			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0203 12 19 9100		0,00
		als 25 %			
ex	0203 19	anderes:			
	0203 17	anderes. von Hausschweinen:			
ex	0203 19 11	Vorderteile und Teile davon:			

		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 11 9100	0,00
ex	0203 19 13	Kotelettstränge und Teile davon: mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 13 9100	0,00
ex	0203 19 15	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon: mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 % anderes:	0203 19 15 9100	0,00
ex	0203 19 55	anderes ohne Knochen: Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (1) (11)	0203 19 55 9110	0,00
		Bäuche, auch Teile davon, mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 % (1) (11) - gefroren	0203 19 55 9310	0,00
ex	0203 21 0203 21 10	- ganze oder halbe Tierkörper: von Hausschweinen	0203 21 10 9000	0,00
ex	0203 22	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen: von Hausschweinen:		
ex	0203 22 11	von Hausschweinen: Schinken und Teile davon: mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 11 9100	0,00
ex	0203 22 19	Schultern und Teile davon: mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 19 9100	0,00

ex	0203 29	anderes:		
		von Hausschweinen:		
ex	0203 29 11	Vorderteile und Teile davon:		
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0203 29 11 9100	0,00
		als 25 %	0203 27 11 7100	0,00
		dis 23 /0		
	0202 20 12	Vatalettatuun on und Taile davan.		
ex	0203 29 13	Kotelettstränge und Teile davon:	0202 20 12 0100	0.00
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0203 29 13 9100	0,00
		als 25 %		
ex	0203 29 15	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:		
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen un Knorpeln von weniger als	0203 29 15 9100	0,00
		15 %	0_00 _, 00 , 00	3,50
		13 /0		
		anderes:		
	0000 00 55			
ex	0203 29 55	ohne Knochen:		
		Schinken, Vorderteile, Schultern auch Teile davon (1)	0203 29 55 9110	0,00
ex	0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake,		
011	0210	getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von		
		Schlachtnebenerzeugnissen:		
		- Fleisch von Schweinen		
277	0210 11			
ex	0210 11	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		
		von Hausschweinen:		
	0010 11 11	gesalzen oder in Salzlake:		
ex	0210 11 11	Schinken und Teile davon	0010 11 11 0100	0.00
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0210 11 11 9100	0,00
		als 25 %		
		getrocknet oder geräuchert:		
ex (210 11 31	Schinken und Teile davon:		
		"Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele" (2):		

		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von	0210 11 31 9110	P03	68,00
		weniger als 25 %			
		andere:			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von	0210 11 31 9910	P03	68,00
		weniger als 25 %			
ex	0210 12	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
		von Hausschweinen:			
ex	0210 12 11	gesalzen oder in Salzlake			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0210 12 11 9100		0,00
ex	0210 12 19	getrocknet oder geräuchert:			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0210 12 19 9100	P03	15,00
		als 15 %			
ex	0210 19	anderes:			
		von Hausschweinen:			
		gesalzen oder in Salzlake:			
ex	0210 19 40	Kotelettstränge und Teile davon:			
		mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger	0210 19 40 9100		0,00
		als 25 %			
		anderes:			
ex	0210 19 51	ohne Knochen:	021010710100		0.00
		Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch	0210 19 51 9100		0,00
		Teile davon (1)			
		Bäuche, auch Teile davon, entschwartet (1):			
		mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 %	0210 19 51 9310		0,00
		getrocknet oder geräuchert:			
		anderes:			
ex	0210 19 81	ohne Knochen:			
		"Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele", auch Teile davon (2)	0210 19 81 9100	P03	72,00
		Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (1)	0210 19 81 9300	P03	58,00

Nr. 83. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

ex	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen			
		oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:			
		- andere (8):			
ex	1601 00 91	- Rohwürste, nicht gekocht (4) (6):	1601 00 91 9000	P03	21,00
		() ()			,
ex	1601 00 99	andere (3) (6):			
		ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel	1601 00 99 9110	P03	19,00
	1.600	andere			
ex	1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar			
		gemacht: - von Schweinen:			
ex	1602 41	- Von Schwenien. Schinken und Teile davon:			
ex	1602 41 10	von Hausschweinen (⁷):			
\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	1002 11 10	gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder	1602 41 10 9210	P03	47,00
		mehr (8) (9)			. ,
ex	1602 42	Schultern und Teile davon:			
ex	1602 42 10	von Hausschweinen (⁷):			
		gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder	1602 42 10 9210	P03	25,00
	1602.40	mehr (8) (9)			
ex	1602 49	andere, einschließlich Mischungen: von Hausschweinen:			
		von Hausschweinen: mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller			
		Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft,			
		von 80 GHT oder mehr:			
ex	1602 49 19	andere (7) (8) (10):			
		gekocht:			
		ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel	1602 49 19 9120	P03	19,00
		andere:	1602 49 19 9190		0,00

1 EURO = ATS 13,7603

Nr. 83. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- P03 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Bulgarien, Lettland und Estland.
- NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S.1) festgelegt.

 Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (Abl. L 307 vom 02.12.1999, S. 46) festgelegt.
- (1) Die Erzeugnisse und Teile davon fallen in diese Unterposition nur, wenn aufgrund der Größe und Beschaffenheit des zusammenhängenden Muskelgewebes ersichtlich ist, daß sie von den genannten Ausgangsteilstücken stammen. Die Bezeichnung "Teile davon" bezieht sich auf Erzeugnisse mit einem Nettogewicht von mindestens 100 g je Stück oder auf in gleichmäßige Scheiben geschnittene Erzeugnisse, bei denen es eindeutig ersichtlich ist, daß sie von dem genannten Ausgangsteilstück stammen, und die zusammen verpackt ein Nettgewicht von insgesamt mindestens 100 g aufweisen.
- (2) Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaats bescheinigt ist.
- (3) Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.
- (4) Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.
- (5) Gestrichen durch Verordnung (EG) Nr. 2333/97 (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.25)
- (6) Fallen Wurst enthaltende zusammengesetzte Lebensmittelzubereitungen (einschließlich Fertiggerichte) aufgrund ihrer Zusammensetzung unter die Position 1601, wird die Erstattung nur auf das in diesen Zubereitungen enthaltene Nettogewicht an Würsten, Fleisch und Schlachtabfall einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft gewährt.
- (7) Die Erstattung für Knochen enthaltende Erzeugnisse wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts der Knochen gewährt.
- (8) Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung ist die Erfüllung der Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2331/97 der Kommission (ABI. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.19). Der Ausführer erklärt schriftlich zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten, daß die fraglichen Erzeugnisse diesen Bedingungen entsprechen.

- (9) Der Fleisch- und der Fettanteil wird nach der Analysemethode gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1583/89 der Kommission (ABl. Nr. L 156 vom 08.06.1989, S. 13) bestimmt.
- (10) Der Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, wird nach der Analysemethode gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 226/89 der Kommission (ABl. Nr. L 29 vom 31.01.1989, S.11) bestimmt.
- (11) Das Einfrieren der Erzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz und Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 ist nicht gestattet.

Nr. 84. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Nr. 84 Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Gültig ab 13. September 2000

	KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der	Erstattungsbetrag
	THI COUC		Lizeugmseoue	Erstattungen (*)	€ 100 Stück
ex	0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
	0107.11	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:			
	0105 11	Hühner: weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:			
	0105 11 11	Legerassen	0105 11 11 9000	A02	1,20
	0105 11 11	Degerassen	0103 11 11 7000	1102	1,20
	0105 11 19	andere	0105 11 19 9000	A02	1,20
	01071101	andere:	04074404000	4.02	4.20
	0105 11 91	Legerassen	0105 11 91 9000	A02	1,20
	0105 11 99	andere	0105 11 99 9000	A02	1,20
	0105 11 77	undere	0103 11 77 7000	1102	1,20
	0105 12 00	Truthühner	0105 12 00 9000	A02	2,60
ex	0105 19	andere:	01051050000	4.02	2.60
	0105 19 20	Gänse	0105 19 20 9000	A02	2,60
					€100 kg
ex	0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der			
		Positon 0105, frisch, gekühlt oder gefroren: - von Hühnern:			
ex	0207 12	- von Hunnern: unzerteilt, gefroren:			
ex	0207 12 10	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber			
CA	0207 12 10	und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.":			
		Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkel-			
		knochen vollständig verknöchert sind			
		andere	0207 12 10 9900	V01	20,00
1				V02	20,00

Nr. 84. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

	0007.10.00				
ex	0207 12 90	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz,			
		Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere			
		Angebotsformen			
		"Hühner 65 v.H.":			
		Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschen-			
		kelknochen vollständig verknöchert sind			
		andere	0207 12 90 9190	V01	20,00
				V02	20,00
		Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit			
		Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammen-			
		setzung			
		Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschen-			
		kelknochen vollständig verknöchert sind			
		andere	0207 12 90 9990	V01	20,00
		10-10-1		V02	20,00
				, •=	
ex	0207 14	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:			
0.12	020, 1.	Teile:			
		nicht entbeint:			
ex	0207 14 20	Hälften oder Viertel:			
O/A	0207 1120	von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unter-			
		schenkelknochen vollständig verknöchert sind			
		andere	0207 14 20 9900		0,00
		and and an	0207 14 20 7700		0,00
ρv	0207 14 60	Schenkel und Teile davon:			
CA	0207 14 00	von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen			
		vollständig verknöchert sind			
		andere	0207 14 60 9900		0.00
		andere	0207 14 00 9900		0,00
		andere:			
QV	0207 14 70	andere.			
ex	020/ 14 /0	Hälften oder Viertel, ohne Sterze:			
		von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unter-			
		schenkelknochen vollständig verknöchert sind			

Nr. 84. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

		andere	0207 14 70 9190	0,00
		 Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf: von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist andere 	0207 14 70 9290	0,00
		- von Truthühnern:		
	0207 25	unzerteilt, gefroren:		
	0207 25 10	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber	0207 25 10 9000	0,00
	0207 25 90	und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H." gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	0207 25 90 9000	0,00
ex	0207 27	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren: Teile:		
ex	0207 27 10	entbeint: homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch		
		andere: andere als Sterze nicht entbeint:	0207 27 10 9990	0,00
	0207 27 60	Schenkel und Teile davon: Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60 9000	0,00
	0207 27 70	andere	0207 27 70 9000	0,00

1 EURO = ATS 13,7603

Nr. 84. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- A02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;
- V01 Für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, der Republik Jemen, Libanon, Irak, Iran
- V02 Armenien, Aserbaidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, der Ukraine,

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Nr. 85. Zusatzzölle – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumin

Nr. 85 Zusatzzölle – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumin

Gültig ab: 13. September 2000

KN- Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (€100 kg)	Zusatzzoll (€100 kg)	Ursprung (1)
0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren	99,2	6	01
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	254,1 258,4	14 13	01 02
0207 14 70	Nicht entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	230,0	16	01
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	271,5 270,1	5 5	01 02

(1) <u>Ursprung der Einfuhr:</u>

01 Brasilien,

02 Thailand

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch

Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0 Telefax: (01) 331 51-297 E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143

entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die

Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh

und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2000 ATS 750,00 (€ 54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 20,00 (€ 1,45) je Stück für

das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung

des Verkaufspreises abgegeben.